Unterstützende Eckpunkte zur abschließenden Einschätzung der Eignung bei Verwandtenpflegepersonen

Großeltern bzw. Verwandte müssen bereit und in der Lage sein, den Hilfebedarf in Kooperation mit dem Träger der öffentlichen Jugendhilfe nach Maßgabe der §§ 36, 37 SGB VIII zu decken und insoweit die Rechte und Pflichten von nicht-verwandten Personen wahrnehmen.

Eine Überprüfung ihrer Eignung als Pflegepersonen in diesem Sinne sollte sich an folgende Maßstäbe, die lediglich als **Minimalkriterien** zu verstehen sind, orientieren:

	unterstützende Eckpunkte	**trifft zu (+)**	**trifft nicht zu (-)**	**Bemerkung**
1)	Die Verwandtenpflegeperson verfügt über „ausreichende erzieherische Fähigkeiten“, die dem Entwicklungsstand und den Bedürfnissen des Kindes gerecht werden, wie[1] • Fähigkeit, Bedürfnisse des Kindes nach körperlicher Versorgung und Schutz zu erfüllen; • Fähigkeit, dem Kind als stabile und positive Vertrauensperson zu dienen; • Fähigkeit, dem Kind ein Mindestmaß an Regeln und Werten zu vermitteln; • Fähigkeit, einem Kind grundlegende Lernchancen zu eröffnen;			
	Wenn eine Fremdunterbringung eines Kindes bei Verwandten notwendig geworden und weiterhin die Abwehr erkennbar vorhandener Gefahren für das Kindeswohl zu veranlassen ist, bedarf es in aller Regel Veränderungen bei den Verwandtenpflegepersonen im Wahrnehmen, Denken und Handeln. Eine Veränderungsbereitschaft und -fähigkeit ist gegeben, wenn[2] z. B.: 1. *eine ernsthafte und konkrete Veränderungsabsicht besteht und diese nicht lediglich unter äußerem Druck vorhanden ist bzw. vorübergehend erscheint;* 2. *eine ernsthafte Veränderungsabsicht besteht, in deren Umsetzung Zeit und Kraft investiert wird;* 3. *erreichte Veränderungen voraussichtlich im Alltag durchgehalten und u. U. periodisch neu bekräftigt werden;* 4. *bei den Verwandten Zufriedenheit mit der gegenwärtigen Situation besteht: Gefahren und Belastungen können erkannt werden, eine tragfähige Veränderungsmotivation kann aufgebaut werden;*			

[1] http://db.dji.de/asd/62.htm#21
[2] http://db.dji.de/asd/72.htm

	5. *Selbstvertrauen und realistische Hoffnung auf Veränderung bestehen;* 6. *Offenheit und Mitwirkungsbereitschaft gegenüber dem Jugendamt gegeben ist;* 7. *Hilfeprozesse in der Vergangenheit positiv verlaufen sind, da dies vielfach die Bereitschaft zur Mitwirkung erhöht (Geschichte der Inanspruchnahme und Wirkung von Hilfe);* 8. *die Fähigkeit besteht, von verfügbaren Hilfen zu profitieren.*			
	• Reflexionsfähigkeit bezüglich der Erziehung bei den leiblichen Kindern ist vorhanden.			
	• Das Einverständnis der leiblichen Eltern zur Aufnahme des Kindes in Verwandtenpflege ist gegeben.			
	• Es besteht zumindest eine Akzeptanz der Verwandtenpflegepersonen gegenüber den leiblichen Eltern des Kindes.			
	• Es bestehen keine offensichtlichen Konflikte zwischen Verwandtenpflegepersonen und leiblichen Eltern, die Besuchskontakten und einer evtl. Rückführung entgegenstehen.			
	• Es liegen keine extremen Abweichungen von kulturellen, religiösen/weltanschaulichen und/oder gesellschaftlichen Wertvorstellungen zwischen Verwandtenpflegeperson und Herkunftseltern vor.			
2)	Die Verwandtenpflegeperson ist in einem Alter, in dem die Wahrscheinlichkeit gegeben ist, dass sie den steigenden Anforderungen in der Erziehung des Kindes gewachsen ist (Alter versus Überforderung).			
3)	Der allgemeine Gesundheitszustand der Verwandtenpflegeperson ist in Relation zur Erziehungsfähigkeit gegeben.			
	• Schwerwiegende psychische und physische Einschränkungen wurden ausgeschlossen.			
	• Die Verwandtenpflegeperson oder die in ihrem Haushalt lebenden Personen leiden an keiner Krankheit, die das Wohl des Kindes oder des / der Jugendlichen nicht nur unerheblich gefährdet (gem. AGSG Art. 35 Abs. 6).			
4)	Ausreichende finanzielle Möglichkeiten sind gesichert.			
	• Es sind für das Kind / Jugendlichen keine offensichtlichen Entbehrungen zu erwarten.			

	• Hohe Konsumschulden, Gehaltspfändungen liegen nicht vor.			
	• Die Verwandtenpflegepersonen verfügen über ein existenzsicherndes Einkommen.			
	• Die Verwandtenpflegepersonen lassen im Hinblick auf die Inanspruchnahme von Sozialleistungen (z. B. SGB II) Eigenverantwortung erkennen als eine Voraussetzung für das Gelingen der sozialen Integration des Kindes / Jugendlichen.			
5)	Die Verwandtenpflegepersonen können den Schutz des Kindes / Jugendlichen sicherstellen, auch gegenüber den leiblichen Eltern, insbesondere			
	• bei Verdacht / tatsächlichem sexuellen Missbrauch			
	• bei Verdacht / tatsächlicher körperlicher Misshandlung			
	• bei häuslicher Gewalt (Partnerschaftsgewalt)			
	• gegenüber Eltern mit psychischen Erkrankungen			
	• gegenüber Eltern mit Suchterkrankungen			
6)	Die Verwandtenpflegepersonen sind bereit zur Kooperation mit dem Jugendamt bezüglich der			
	• Bereitschaft, Hilfen anzunehmen, um eventuell vorhandene Probleme der Kinder / Jugendlichen auszugleichen, z. B. im schulischen Bereich, Erziehungsbeistand.			
7)	Der Wille des Kindes / Jugendlichen wird von den Verwandtenpflegepersonen berücksichtigt.			
8)	Die Führungszeugnisse (gem. § 72a SGB VIII) sind ohne relevante Einträge.			
9)	Die räumlichen Unterbringungsmöglichkeiten – gemessen am Alter des Kindes – sind gegeben.			
	• Der Gesamtzustand der Wohnung ist für die Gesundheit unbedenklich.			
	• Die Haushaltsführung ist geordnet.			
10)	Die Aufnahme des Kindes / Jugendlichen ist mit dem Wohl aller in der Verwandtenpflegefamilie lebenden Kindern und Jugendlichen vereinbar. Die Pflegepersonen sind mit einem weiteren Kind / Jugendlichen nicht überfordert (gem. AGSG Art 35 Abs.2)			

Bewertung der Eignung (vgl. § 27 SGB VIII und § 1666 BGB):

☐ Keine relevanten Einschränkungen.

☐ Einschränkungen, die einen Hilfebedarf begründen.

☐ Keine Eignung gem. § 33 SGB VIII, evtl. Verweisung auf SGB XII.

☐ Einschränkungen, die Teil einer Kindeswohlgefährdung gem. § 8a SGB VIII sind.

Begründung:

.....

.....

.....

.....

.....

© Bayerisches Landesjugendamt München 2010